

# Silvianer Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Veselova ulica Nr. 5. Telefon 21. — Anzeigen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billiger Gebühren entgegengenommen  
Bezugspreise: Für das Inland vierteljährig K 24.—, halbjährig K 48.—, ganzjährig K 96.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern K 1.20.

Nummer 80

Donnerstag den 6. Oktober 1921

3. [46.] Jahrgang

## Der Minderheitenschutzvertrag von St. Germain-en-Laye.

Das Amtsblatt Nr. 118 der Gebietsverwaltung für Slowenien vom 29. September 1921 enthält den amtlichen Wortlaut des Minderheitenschutzvertrages, den die verbündeten und assoziierten Mächte mit dem Staate der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 in St. Germain-en-Laye abgeschlossen und unterschrieben haben.

Wir haben den Wortlaut dieses Vertrages bereits in unserer Nummer 4 vom 13. Jänner 1921 in Anlehnung an den von der Entente mit der Tschechoslowakei vereinbarten Minderheitenschutzvertrag im Wortlaute veröffentlicht und das Bedauern ausgesprochen, daß so wichtige internationale Bestimmungen, welche zu den Grundgesetzen unseres jungen Staates gehören, von den amtlichen Stellen bisher noch nicht der Öffentlichkeit mitgeteilt wurden. Obgleich wir uns sonach heute mit dem Hinweis auf unsere damaligen Darlegungen begnügen könnten, halten wir es doch für angebracht, die grundlegendsten Artikel aus dem zitierten Vertrage zu wiederholen, damit das Publikum beim Vergleich mit den ihm mehr oder weniger bekannten Zuständen in Slowenien in die Lage kommt zu beurteilen, ob und inwiefern diese Bestimmungen den Buchstaben und dem Geiste des Vertrages entsprechend bisher bei uns in Geltung gesetzt wurden.

Der Artikel 7 besagt folgendes: „Alle serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben staatsbürgerlichen und politischen Rechte ohne Rücksicht auf Sprache, Stamm oder Glaubensbekenntnis.“ Danach haben die jugoslawischen Staatsbürger deutscher Nationalität das Recht, in alle öffentlichen Körperschaften von der Gemeindeverwaltung angefangen bis hinauf in die gesetzgebende Versammlung ihre Vertrauensmänner zu entsenden bezw. solche zu wählen, Versammlungen abzuhalten und eigene Parteien zu bilden. Im selben Artikel heißt es ferner: „Der Unterschied in der Religion, in der religiösen Ueberzeugung oder im Glaubensbekenntnisse darf für keinen serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsbürger ein Hindernis sein, daß er die gleichen staatsbürgerlichen und politischen Rechte genieße, sei es bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst, bei der Verichtung von Geschäften und der Vernehmung von Ehrenstellen, sei es bei der Ausführung verschiedener Berufe und Unternehmungen.“ Diese Bestimmung, auf die deutsche Minderheit in diesem Staate bezogen, besagt sonach, daß bei Offertauschreibungen die Ausnahme der Bewerber nicht an die slowenische Nationalität gebunden ist, daß sie in beruflichen und genossenschaftlichen Organisationen Ehrenstellen und Funktionen versehen können und in ihrem Berufe und ihrem Geschäfte durch keinerlei Ausnahmeverordnungen behindert sein dürfen. Der weitere Absatz desselben Artikels lautet: „Es darf keine Einschränkung gegen den freien Gebrauch irgend-

welcher Sprache eines jeden serbisch-kroatisch-slowenischen Angehörigen vorgeschrieben werden, mögen solche Vorschriften private oder kaufmännische Verhältnisse betreffen oder auf die Religion, den Druck, die Presse oder die Herausgabe von Druckschriften anderer Art oder auf die öffentlichen Versammlungen Bezug haben.“ Diese Bestimmung erklärt also, daß die deutschen Bürger in diesem Staate in ihren Betrieben beim mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauche keiner Beschränkung unterworfen werden dürfen, daß die Sprache bei kirchlichen Verrichtungen und liturgischen Gebeten, bei publizistischen Veröffentlichungen, bei Plakatierungen, Auslagensestern, Geschäftsschildern dem Ermessen der betreffenden Minderheitsnation anheimgestellt ist. Ebenso können die Deutschen bei Versammlungen, Vorträgen, Konzerten, Theateraufführungen von ihrer Sprache freien Gebrauch machen, ohne daß ihnen nach dem Buchstaben und dem Geiste des Minderheitenschutzvertrages behördlicherseits irgendwelche Schwierigkeiten gemacht werden dürften. Den Deutschen steht demnach das Recht zu, sich in Vereinen zusammenzufinden und in deren Rahmen ihre Eigenkultur zu pflegen, ohne daß diese Vereine von den Behörden deshalb aufgelöst werden können, weil ihre Verkehrssprache die deutsche ist oder ihr Zweck die Pflege deutscher Sprache, deutscher Musik und aller jener Güter ist, die als deutsche Kulturwerke und Bestrebungen im allgemeinen bezeichnet werden. Der letzte Absatz des zitierten Artikels endlich erklärt: „Trotz der Festsetzung einer einheitlichen Dienstsprache durch die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen werden den serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsangehörigen anderer Sprache als der amtlichen angemessene Erleichterungen gewährt, daß sie ihre Sprache, sei es mündlich, sei es schriftlich vor den Gerichten verwenden dürfen.“ Daraus geht hervor, daß einem Staatsbürger deutscher Nationalität, wenn er sich vor dem Gerichte oder, in liberaler Auslegung dieses Paragraphen, vor einem beliebigen Amte seiner ihm geläufigen Sprache bedient, deswegen von den Beamten keinerlei Vorhaltungen gemacht werden dürfen. Natürlich dürfen schriftliche Eingaben in deutscher Sprache von den Behörden bloß deswegen, weil sie nicht in der Amtssprache abgefaßt sind, nicht zurückgewiesen werden.

Der Artikel 8 hat folgenden Wortlaut: „Die serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsangehörigen, welche ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten bilden, genießen rechtlich und tatsächlich dieselbe Behandlung und dieselben Bürgerschaften wie die übrigen Angehörigen des SHS-Staates. Sie haben nämlich dieselben Rechte wie die anderen, daß sie auf ihre Kosten humanitäre, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten gründen, verwalten und beaufsichtigen mit dem Rechte, hiebei ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihren Glauben frei auszuüben.“ Die jugoslawischen Staatsbürger deutscher Zunge besitzen also das Recht, für die eigenen Volksgenossen eigene humanitäre Einrichtungen, Vereine und Anstalten zu schaffen, private Schulen und zwar nicht nur Volks-, sondern auch Mittel- und andere Schulen

zu gründen und zu erhalten und hiebei ihr Volkstum und ihre Religion ungehindert zu pflegen. Falls die deutschen Staatsbürger irgendwelche humanitäre Einrichtungen, Vereine, Schulen und andere Erziehungsanstalten bereits besessen hätten, so würde ihre allfällige Auflösung bezw. deren Verwendung für andere als für die in den Gründerbriefen enthaltenen Zwecke einen Verstoß gegen diese internationalen Verpflichtungen bedeuten.

Der Artikel 9 setzt fest: „Bezüglich des öffentlichen Unterrichtes in den Städten und Bezirken, in welchen serbisch-kroatisch-slowenische Staatsangehörige anderer Sprachen als der dienstlichen in entsprechender Anzahl wohnen, gewährt die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen angemessene Erleichterungen, daß den Kindern dieser serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsangehörigen der Unterricht an den Elementarschulen in ihrer eigenen Sprache gewährt werde.“ Diese Bestimmung verpflichtet also die Regierung, den nationalen Minderheiten an den staatlichen Elementarschulen deren Unterricht in der Muttersprache zu gewährleisten. Der folgende Absatz lautet: „Diese Bestimmung hindert aber die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen nicht, an den erwähnten Schulen die offizielle amtliche Sprache als verbindlich einzuführen.“ Der nächste Absatz sagt wörtlich: „In Städten und Bezirken, wo in beträchtlichem Maße serbisch-kroatisch-slowenische Staatsangehörige wohnen, die den ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein gerechter Anteil bei der Verwendung und Zuteilung jener Summen gewährleistet, die aus öffentlichen Fonds mit dem Voranschlage im Staate, in der Gemeinde oder in anderen Körperschaften zu pädagogischen, religiösen oder humanitären Zwecken verwendet werden.“ Nach diesem Paragraphen ist sowohl der Staat als auch das Land als auch die Gemeinde verpflichtet, für deutsche humanitäre Vereine, Anstalten, private Schulen und religiöse Verbände angemessene Beisteuern aus öffentlichen Geldern zu leisten.

Es ist sehr zu begrüßen, daß diese Veröffentlichung im amtlichen Blatte der Gebietsverwaltung für Slowenien nunmehr endlich erschienen ist, weil es den Anschein hatte, daß die breiteste slowenische Öffentlichkeit, allen voran die slowenische Presse, bisher jeder Ahnung von den internationalen Verpflichtungen ermangelte, die der serbisch-kroatisch-slowenische Staat im Minderheitenschutzvertrage von St. Germain-en-Laye mit dem Datum vom 10. September 1919 auf sich genommen hat und zu deren Erfüllung den Buchstaben und dem Geiste des Vertrages nach sich gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten verbunden hat. Man kann sich der Erwartung hingeben, daß nunmehr die von einigen slowenischen Zeitungen geschürten Preßstreitereien gegen die deutsche Minderheit abflauen werden, weil dies nicht nur die im öffentlichen Leben übliche Wohlstandigkeit, sondern auch die Rücksicht auf das Ansehen unseres Staates vor dem internationalen Forum zu erhellen scheint.

## Der neue Ausfuhrzolltarif.

Der gesetzgebende Ausschuss hat die Verordnung betreffend die Abänderung des Zolltarifs dem Ministerrat vorgelegt, der sie mit Gültigkeit vom 1. Oktober an bestätigt hat. Die Notwendigkeit der Abänderung wird durch den Sturz der Weltmarktpreise und den Stand unserer Valuta begründet. Die Bedürfnisse und Verhältnisse nach dem Kriege haben eine gebundene Wirtschaft gefordert und aus Gründen der Volksernährung und der Staatsfinanzen die Einführung der Ausfuhrzolltarife geboten. Nun haben sich die Verhältnisse im Staate und am Weltmarkt einigermaßen verändert, so daß ein neuer Zolltarif für die Ausfuhr als geboten erscheint, der mehr darauf Rücksicht nimmt, unsere Ausfuhr zu fördern und zu erleichtern. Unter diesen Gesichtspunkten wurde der Ausfuhrzolltarif umgearbeitet, und zwar derart, daß der Ausfuhrzoll nur für eine kleine Anzahl von Artikeln beibehalten und auch bei diesen auf das Mindestmaß herabgesetzt wurde.

Die neue Verordnung lautet wie folgt:

Artikel 1. Für Waren, die ins Ausland ausgeführt werden, wird ein Ausfuhrzoll nur dann entrichtet, wenn sie in dieser Tarifverordnung aufgezählt sind, sonst sind sie vom Ausfuhrzoll frei.

Artikel 2. Die Ausfuhr ist verboten für a) Gold- und Silbergeld, b) Gold und Silber in Stäben, Reifen, Stücken usw., c) Gegenstände aus Gold und Silber, d) Antiquitäten von Kunst- oder historischem Werte (Bilder, Skulpturen usw.) Dem Finanzminister wird das Recht zugestanden, die Ausfuhr von Dinarkronennoten oder irgend welchen anderen Zahlungsmitteln einzuschränken oder gänzlich zu verbieten, sowie auch die eingeführten Einschränkungen und Verbote aufzuheben.

Artikel 3. Die Vorschriften des Artikels 2 beziehen sich nicht auf Schmuck, welchen einzelne während der Reisen bei sich tragen, wie z. B. Ringe, Ohrringe, Ohrengehänge, Uhren, Uhrketten, Nadeln, Augengläser usw. Der Finanzminister wird ermächtigt, in einzelnen Fällen, wenn Erzeugnisse aus Gold und Silber zu Ausstellungszwecken oder bei Uebersiedlungen ausgeführt werden sollen, oder wenn Gold- und Silberstaub zur Ausarbeitung, Reparierung oder Reinigung ein- und ausgeführt werden muß und in allen ähnlichen Fällen, die Ausfuhr zu gestatten, jedoch unter Bedingungen, die von Fall zu Fall festgesetzt werden sollen.

Artikel 4. Die Regierung wird ermächtigt, auf Grund des Antrages des Finanzministers und im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Parlaments, die Ausfuhr gewisser Artikel aus dem ganzen Staate oder aus einzelnen Provinzen einzuschränken oder gänzlich zu verbieten, wenn dies Staats- oder Wirtschaftsinteressen fordern. Die Regierung kann die Bestimmungen über die Einschränkung oder das Verbot der Ausfuhr aufheben, wenn die Notwendigkeit, die sie hervorgerufen hatte, nicht mehr besteht. Die Verordnung betreffend Einschränkung und Verbot der Ausfuhr, sowie deren Aufhebung hat die Regierung durch den Finanzminister dem Parlamente zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Artikel 5. Die Regierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem parlamentarischen Finanzausschuss in Fällen großer und unaufschiebbarer Notwendigkeit, wenn wichtige Erwerbs- und Handelsinteressen auf dem Spiele stehen, die Zolltarife zu erhöhen, zu verringern oder abzuschaffen mit der Verpflichtung, derartige Maßnahmen dem Parlamente zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6. In Fällen eines Verbotes, einer Einschränkung der Ausfuhr durch Erhöhung oder Neueinstellung des Ausfuhrzolltarifs auf Grund des Artikels 5 dieses Gesetzes, wird sich diese Erhöhung oder Neueinstellung nicht auf Artikel beziehen, die vor der Erhöhung oder Festsetzung dieses Tarifs ins Ausland verkauft worden sind, falls der Verkauf durch Verträge oder authentische Dokumente bewiesen wird. Diese Beweise sind dem Finanzministerium zur Ueberprüfung vorzulegen und zwar der Generalzolldirektion, spätestens binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Erhöhung oder Festsetzung der Ausfuhrzolltarife. Der Finanzminister erläßt im Wege der Generalzolldirektion die Entscheidung, die vollzugsträftig ist. Waren, die zur Zeit der Veröffentlichung des Verbotes oder der Einschränkung der Ausfuhr sowie der Erhöhung oder Festsetzung der Ausfuhrzolltarife mit der Bestimmung ins Aus-

land abzugehen verladen werden, sollen als Waren betrachtet werden, für die ein authentischer Beweis erbracht wurde, daß sie ins Ausland verkauft worden sind.

Artikel 7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt und verlautbart der Finanzminister im Amtsblatt (Sluzbene Novine).

Artikel 8. Mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes werden außer Kraft gesetzt die Verordnungen des Gesetzes betreffend den allgemeinen Zolltarif, sofern sie den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes widersprechen, ferner der Ausfuhrzolltarif zum Gesetz betreffend den allgemeinen Zolltarif sowie alle Verordnungen, Erlasse und Vorschriften betreffend die Ausfuhr, die bis zum Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes erlassen worden sind, sofern sie sich nicht auf die im Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausfuhrverbote beziehen.

Artikel 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 5. Tage nach dessen Verlautbarung im Amtsblatt (Sluzbene Novine) in Kraft. (Südslawischer Lloyd.)

## Politische Rundschau.

### Inland.

#### Aus dem Ministerrate.

In der Sitzung des Ministerrates von 2. Oktober wurde beschlossen, an die Vorschafsterkonferenz in Paris eine Note abzuschicken, in der gefordert wird, daß in jenen Sitzungen der Konferenz, die sich mit der albanischen Abgrenzung befassen werden, auch unser Staat vertreten sein müsse.

#### Verhandlungen zwischen Pašić und Pribičević.

Ministerpräsident Pašić und Innenminister Pribičević besprachen in den letzten Tagen die weiteren Verhandlungen zwischen der radikalen und demokratischen Partei. Beide Parteien arbeiten daraufhin, ein Kompromiß zu erzielen, bevor noch der König heimgekehrt ist.

#### Das neue Arbeiterschutzgesetz und der Achttundentag.

Am Vormittage des 30. September verhandelte die dritte Subkommission des gesetzgebenden Ausschusses über die Bestimmungen des Ministeriums für soziale Fürsorge und für Volksgesundheit. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand das Arbeiterschutzgesetz. Die Kommission nahm die ersten 43 Punkte des Gesetzes an. Eine lebhaftere Debatte entspann sich über die Artikel 6 und 8, welche die endgültigen Bestimmungen über den Achttundentag beinhalten, der für alle Betriebe mit Ausnahme derer, die weniger als fünf Arbeiter beschäftigen, Geltung haben sollte. Diese hätten für die kommenden fünf Jahre eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden. Dr. Jerjav brachte den Antrag ein, jenen Betrieben, die nicht ausgesprochene Industriebetriebe seien, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Arbeit in der gegenwärtigen Zeitlage die Verlängerung der Arbeitszeit ohne vorherige besondere Bewilligung von Seiten der Behörde zuzugestehen, wenn ein schriftliches Uebereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterschaft erreicht werden kann. Diesen Antrag stimmten aber die Radikalen und die Sozialdemokraten nieder. Schließlich wurde festgesetzt, daß die Arbeiterinnen bei Einbindungen statt sechs Wochen einen Urlaub von zwei Monaten erhalten müssen.

#### Der Ljubljanaer Fürstbischof beim Ministerpräsidenten.

Aus Beograd wird gemeldet, daß am 30. September der Ljubljanaer Fürstbischof Dr. Jeglič vom Ministerpräsidenten Nikola Pašić in Audienz empfangen wurde. Die Reise des slowenischen Kirchenfürsten steht im Zusammenhange mit der Verweigerung des Papstes nach weiland dem Könige Peter und den daraufhin erfolgten Volksdemonstrationen in Ljubljana. Dr. Jeglič begründete sein Vergessen in dieser Angelegenheit damit, daß nach seiner Meinung die ganze Feierlichkeit eine interne Angelegenheit der orthodoxen Kirche gewesen sei. In dieser Audienz kam auch die Gehaltsfrage des niederen katholischen Klerus zur Sprache.

#### Fristverlängerung für die Zeichnung der inneren Staatsanleihe.

Wie aus Beograd gemeldet wird, wurde der Zeichnungstermin für die 7%ige Investitions-

staatsanleihe bis zum 15. Oktober hinausgeschoben. Von Privatleuten sollen bis jetzt 300 Millionen und von den Banken 500 Millionen Dinar gezeichnet worden sein. Man erwartet, daß die Gesamtzeichnungen ungefähr eine Milliarde Dinar ausmachen werden.

#### Kredite für die internationale Arbeiterskonferenz.

Das finanzwirtschaftliche Komitee beim Ministerrate hat dem Ministerium für soziale Politik einen Kredit für die Entsendung von Vertretern in die internationale Arbeiterskonferenz in Genf bewilligt.

### Ausland.

#### Bestätigung der Unabhängigkeit Albaniens.

Die Vorschafsterkonferenz hat, wie der Echo de Paris erfährt, die staatliche Unabhängigkeit Albaniens in den Grenzen des Jahres 1913 bestätigt. Durch das zwischen England und Italien abgeschlossene Uebereinkommen, das auch das Einverständnis Frankreichs gefunden hat, wird die albanische Unantastbarkeit gewährleistet. Die Gebiete Koriza und Argyroastro, die von den Griechen beansprucht wurden, werden Albanien zugesprochen. Der Schutz des Freistaates gegen jugoslawische und griechische Uebergriffe kommt dem Völkerverbund bzw. Italien zu, das auf diese Weise seine strategische Sicherheit in der Adria erreicht hat.

#### Die Räumung von Westungarn.

Die ungarische Regierung hat, wie vorauszusehen war, den Befehl an ihre regulären Truppen ergehen lassen, das Burgenland zu räumen. Damit ist aber die Uebergabe an Deutschösterreich noch nicht sichergestellt, da sich die Banden in immer größerer Zahl an der Grenze zusammenparken und keine Neigung bekunden, dem offiziellen Befehle der ungarischen Regierung Folge zu leisten. Die Vorschafsterkonferenz hat einen Vorschlag der italienischen Regierung angenommen, wonach die Vertreter der österreichischen und ungarischen Regierung nach Rom eingeladen sind, wo unter der Vermittlung Italiens ein Uebereinkommen in der westungarischen Frage erzielt werden soll.

#### Generalstreik in Triest.

In Triest ist infolge der Schließung der Schiffswerften und der Aussperrung von Tausenden von Arbeitern der allgemeine Streik ausgebrochen. In der Stadt herrscht eine beispiellose Verwirrung, da Wasserwerk, Licht, Dampferverkehr und Zeitungen eingestellt sind. In St. Giacomo haben die Kommunisten Barricaden gebaut und bewachen die Eingänge zu diesem Stadtviertel durch ihre roten Garden. Es wimmelt natürlich von Militär und Polizei. Die Lage ist sehr ernst; die Streikenden drohen mit Pulver und Benzin, wenn die Arbeiter nicht unter den früheren Bedingungen aufgenommen werden.

#### Vom griechisch-türkischen Kriege.

Nach einigen Erfolgen, welche die Eroberung von Angora in den Bereich der Möglichkeit gebracht hatten, haben die griechischen Truppen eine Reihe von vernichtenden Niederlagen erlitten. Nachrichten aus Athen zufolge ist König Konstantin von der Front abgereist und auf dem Kreuzer Averof von der Bevölkerung begeistert begrüßt, in Athen angekommen. Vor seiner Abfahrt soll er an die kämpfenden Truppen eine Kundmachung gerichtet haben, in der die Beendigung des Feldzuges mitgeteilt wird, da Griechenland die angestrebten Ziele erreicht habe. Der türkische Heerführer Kemal Pascha ist von der Nationalversammlung in Angora zum Generalfeldmarschall erhoben und mit dem Titel „der Siegreiche“ ausgezeichnet worden.

#### Die Aufnahme der baltischen Republiken in den Völkerverbund.

Wie aus Genf berichtet wird, haben sich fast alle Mitglieder des Völkerverbundes, mehr als 30 an der Zahl, darunter England, Frankreich, Belgien und Italien für die Aufnahme der drei Nordrepubliken Estland, Lettland und Litauen ausgesprochen. Die slawischen Staaten Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslawien bewiesen eine gewisse Solidarität in ihrer ablehnenden Haltung, die zwar nur demonstrativ wirken konnte, jedoch das zukünftige Verhältnis zur großen slawischen Vormacht, einem vielleicht schon in nächster Zukunft wiederauferstehenden Rußland, deutlich genug zeichnete.

**Die deutsche Industrie und die Reparationen.**

Der Reichsverband der deutschen Industriellen nahm in einer seiner letzten Sitzungen folgende EntschlieÙung an: Ueberzeugt von der Notwendigkeit, daß die deutsche Wirtschaft nichts unversucht lassen darf, um den von Regierung und Parlament angenommenen Forderungen aus dem Londoner Ultimatum nachzukommen, haben Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Industrie als berufene Vertreter der Industrie der Reichsregierung folgendes erklärt: „Die Industrie ist zu Verhandlungen darüber bereit, wie unter Ausnützung des Kredits, den sie im Auslande genieÙt, der Reichsregierung Gold oder Devisen zur Verfügung gestellt werden können.“

**Aus Stadt und Land.**

**Falsche 1000-Dinarnoten** tauchen in der letzten Zeit im Verkehre auf. Als Fälschungen werden sie am leichtesten am Wasserdrucke erkannt. Ist gegen das Licht gehalten die Grundzeichnung weiß, so ist dies ein Fälsifikat, schimmert der Druck auf der Rückseite deutlich durch, so ist die Note echt.

**Todesfall.** Wie wir erfahren, ist Frau Rosalia Teršket am 28. September im 55. Lebensjahre in Wien gestorben. Die Verbliebene war langjährige Besitzerin des Hotels zum weißen Ochsen und erfreute sich allgemeiner Sympathien unter der Bevölkerung unserer Stadt.

**Sterbefall.** Am 3. Oktober starb in Spodnja-Hubinja Frau Therese Ripschl im Alter von 80 Jahren. Das Begräbniß findet Mittwoch, den 5. Oktober, um 4 Uhr nachmittags statt.

**Ein dunkler Fall.** Der Goldarbeiter Franz Rager kam am 1. Oktober zu dem im-hiesigen Kaffeehaus Präseren bediensteten Kellner Josef Konec und beredete ihn, nachmittags auf den Annensitz zu gehen, da er dort durch Bedienung bei irgendeiner Gasterei 200 K verdienen könne. Der junge Bursche ging in der Tat mit, da er einen dienstfreien Nachmittag hatte. Als nun in der Restauration keine Gäste zu sehen waren, gingen sie weiter, da Rager vorgab, die Gäste hätten sich wahrscheinlich in die erste Villa nach Pisce begeben. Auf dem Wege dahin blieb aber Rager plötzlich stehen und schoß aus einer Entfernung von zwei Schritten aus einem Revolver auf seinen Begleiter, ohne ihn aber zu treffen. Der Kellner ergriff die Flucht, der Goldarbeiter schoß noch zweimal und ein Schuß traf den Flüchtenden am Beine. Der fiel und wälzte sich den Abhang hinab in eine Grube. Rager lief ihm nach und begann ihn zu würgen. Konec entwand sich, stand auf und ging der Straße zu. Sein Verfolger schlug ihn nun mit dem Revolvergriff auf den Kopf. Erst als aus einer nahen Villa eine Frau heraustrat, erschrak Rager und bat nun Konec, ihn nicht zu verraten, wofür er ihm 10.000 K zu geben versprach. Beide gingen nun in das Waldhaus, wo sich Konec die Wunden am Kopf wusch und verband. Inzwischen kam ein Wachmann und führte beide auf die Wache. Rager gestand beim Verhöre seine Tat ein. Als Grund gab er an, daß er in großer Geldverlegenheit gewesen sei und Konec bloß hatte mit dem Revolver erschrecken wollen, um ihm 150 K wegzunehmen. Rager wurde dem Kreisgerichte übergeben, Konec kam in das allgemeine Krankenhaus. — Die ganze Aufmachung dieses Falles die Naivität, mit der der Täter vorgegangen ist — Rager wollte schon tagsvorher seinen Plan ausführen und erzählte von einer angeblichen Hochzeit — läßt gar nicht zweifeln daran, daß hier Pathologie vorliegt. Wie wir erfahren, war Rager ein eifriger Leser der Rick Carter- und Sherlot Holmesschundgeschichten.

**Waldbrand.** Freitag gegen 1 Uhr mittag fing der am Südbahange des Pečovnik über dem sogenannten Teufelsgraben gelegene Wald zu brennen an. Das Feuer breitete sich rasch aus und griff über den Kamm auf die Nordseite hinüber. Es gelang den auf den Brandplatz geeilten Feuerwehren, den Brand zu lokalisieren. Der angerichtete Schaden ist beträchtlich, da ein großer Holzbestand vernichtet wurde. Die Entstehungursache des Brandes ist noch nicht aufgeklärt.

**Liga gegen die Tuberkulose — Ortsgruppe Celje.** Am 29. September wurde im kleinen Saale des Narodni dom die Ortsgruppe Celje der Liga gegen die Tuberkulose konstituiert. Vorsitzender Herr Regierungsrat Dr. S. Bajel.

**Der Kaplan Zupanič** aus Griže bei Celje wurde von der Bezirkshauptmannschaft Celje um 1000 K gebüÙt, weil er an einem Staatsfeier-

tage von dem Altare weggegangen ist, ohne das Absingen der Staatshymne abzuwarten.

**Russisches Konzert.** Der russische Chor von A. N. Bogranitschni wird Samstag, den 8. Oktober, 8 Uhr abends und Sonntag, den 9. Oktober, um 3 Uhr nachmittags im Hotel Union zwei Konzerte veranstalten. Das Programm ist sehr reichhaltig und wird in drei Abteilungen gegeben werden. I. Abteilung: Russischer Kirchengesang; II. Abteilung: Russische Volks- und Opernlieder und III. Abteilung: Ukrainische Volkslieder. Der gute Ruf, der diesen Veranstaltungen von Maribor und anderen Städten her vorausgeht, rechtfertigt die Erwartung auf einen ganz hervorragenden künstlerischen Genuß.

**Verordnungen für Ausländer.** Wie aus Beograd gemeldet wird, hat der Innenminister allen politischen Behörden den Auftrag gegeben, die fremden Staatsbürger, die sich ständig, oder zeitweilig in unserem Staate aufhalten, aufzufordern, daß sie sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten bei den zuständigen Behörden jener Länder, wo sie das Staatsbürgerrecht genießen, ihre amtlichen Dokumente besorgen. Gegen alle, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird sonst im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorgegangen werden, die ihre Ausweisung verlangen. Die in Frage kommenden Parteien handeln in ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich so rasch als möglich die verlangten Papiere einholen, um nicht von den Behörden angehalten zu werden, im Falle sie keine Legitimation besitzen und ihre Identität nicht beweisen können.

**Bitten um Verlängerung der Polizeistunde** sind bei der politischen Bezirks (Polizei-)behörde einzureichen.

**Erhöhung der Bierpreise.** Mit 1. Oktober erhöhte sich der Bierpreis in allen Gasthäusern, sodaß von da ab das Glas Bier 6 K, das Krügel 8 K kostet.

**Verpachtung der Haupttrafiken.** Die Staatsmonopolverwaltung verlautbart, daß die Großtrafiken im ganzen Staate und zwar für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Jänner 1922 an gerechnet, zur Verpachtung gelangen. Die Offertverhandlungen finden am 20. Oktober, 11 Uhr vormittags, statt und zwar für Slowenien in der Kanzlei der Tabakfabrik in Ljubljana. Die Kaution beträgt 5 Prozent vom Jahresverbrauche.

**Der Ankauf der Mariborer Kasernen** durch das Kriegsministerium ist nach längeren Verhandlungen mit der Stadtgemeinde dem Abschlusse nahegerückt worden. Wie wir erfahren, sollen aus dem Erlöse Beamtenwohnungen für die Stadtbediensteten errichtet werden.

**Silber- und Goldgeld.** Wie der Ljubljanaer Jutro behauptet, ist bei uns und besonders bei den Bauern, noch eine ganze Menge Gold- und Silbergeld zu finden, das mit der Zeit zur Gänze nach Deutschösterreich oder Italien geschmuggelt werden dürfte. Und zwar deshalb, weil bei uns sein Wert noch nicht amtlich festgestellt wurde. In Deutschösterreich ist gesetzlich festgesetzt worden, daß vom 19. August an das goldene 10-Kronenstück 1500 K, die Silberkrone 55 K, der Silbergulden 148 K usw. wert ist.

**Die Anzahl der noch in Sibirien weilenden Kriegsgefangenen** beträgt einem Berichte der kürzlich zurückgekehrten schwedischen Delegation zufolge ungefähr 20.000 Mann, von denen jedoch die Hälfte nicht mehr heimzukehren beabsichtigt. Ihrer Nationalität nach sind sie hauptsächlich Polen, Ukrainer, Ungarn und Jugoslawen, während die deutschen fast alle schon in die Heimat befördert wurden. Der bekannte Nordpolfahrer Nansen teilte in seinem Arbeitsberichte mit, daß bisher 380.000 Gefangene aus Rußland heimgekehrt sind. Die deutsche und russische Regierung, betonte er, hätten sein Werk in vorbildlicher Weise unterstützt.

**Todesurteil.** Das Geschworenengericht Maribor verurteilte den Josef Javec aus der Umgebung von OrmoÙ zum Tode durch den Strang, weil er am 14. September seinem unehelichen Kinde, für das er die Alimente nicht zahlen wollte, eine giftige Flüssigkeit in den Mund gegossen hatte, so daß das Kind am anderen Tage starb.

**Todschlag um ein Stückchen Wurst.** In eine Zagreber Selchwarenhandlung trat der Elßässer J. Setty und verlangte eine halbe Wurst. Da der Inhaber des Ladens 16 K dafür forderte, erbot sich der Käufer bereit, daß er den Selchmeister gröÙlich beschimpfte. Da ihn dieser aber zur Tür hinauswarf, zog der rabiate Elßässer das Messer und verletzte den Selcher so schwer, daß er schon anderen Tags im Krankenhause starb.

**Wirtschaft und Verkehr.**

**Das Verkehrsministerium** hat beschlossen, daß von den aus der Staatsanleihe bewilligten Krediten in erster Reihe der Austausch der Eisenbahnschwellen auf der Hauptstrecke Ljubljana—Zagreb—Beograd—Caribrod bestritten werden wird.

**Der Paketverkehr mit Ungarn** wurde eröffnet. Das zulässige Gewicht für die einzelnen Pakete beträgt im Maximum 20 Kilogramm, der Wert 1000 Goldfranken oder 7000 Dinar.

**Drahtloser Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Amerika.** Zwischen Deutschland und Amerika ist die drahtlose Telegraphenverbindung hergestellt worden. Deutschland bestand darauf, daß auch unsere Telegramme nach Newyork und in die anderen Städte Amerikas über seine Empfangsstationen in Newyork geleitet werden.

**Sport.**

**Die Meisterschaft von Slowenien im dritten Treffen entschieden.** Ziljija Ljubljana siegte gegen Athletik Celje 7 : 2 (3 : 2). In drei Spielen standen sich die zwei stärksten Mannschaften Sloweniens gegenüber, um die Meisterschaft für das Jahr 1919/20 zum Abschlusse zu bringen. Am 17. Juli wurde in Celje das erste Wettspiel ausgetragen, welches unentschieden 4 : 4 endete. Beide Mannschaften haben bei diesem Spiele das Beste geleistet. Nach der Aufhebung der verhängten Strafe gegen die Athletiker fand das zweite Spiel am 25. September wieder in Celje 2mal, 15 Minuten statt. Dasselbe endete wieder unentschieden 1 : 1. Mit großer Spannung wurde dem dritten Treffen entgegengesehen, welches am vergangenen Sonntag in Ljubljana ausgetragen wurde. Als die Mannschaften am Spielplatz erschienen, wurden sie vom zahlreich erschienenen Publikum lebhaft begrüÙt. Vor Beginn des Spieles feierte der beste linke Flügel des Sportklubs Ziljija Herr Vidmajer sein 100. Wettspiel. Nach den Beglückwünschungen begann das Spiel. Ziljija ist mit der gleichen Aufstellung angetreten wie beim Wettspiele 1 : 1, nur daß in der Verteidigung Pretnar eingestellt war, welcher sich auch diesmal wieder durch sein derbes Spiel auszeichnete. Die Athletiker hatten ihre alte Aufstellung. Gleich zu Beginn des Spieles bemerkte man bei den Celsern, insbesondere in der Stürmerreihe, eine große Nervosität, so daß es den Ljubljanaern möglich war, die Athletiker auf 15 Minuten ganz zurückzudrängen. Erst bei Anka nach dem für Ziljija gefallenen Tore kam Schwung in die Athletiker, es wurde auch gleich der Ausgleich hergestellt. Nach einigen scharfen und interessanten wechselvollen Angriffen wurde der linke Verteidiger der Athletiker durch den Schiedsrichter aus dem Spielplatz gewiesen, so daß diese das ganze Spiel nur mit 10 Mann beenden mußten. Trotzdem erreichten die Athletiker den zweiten Treffer, welchen Ziljija in der letzten Minute der ersten Halbzeit ausgleichen konnte. Halbzeit 2 : 2. Durch den Ausschluß des besten Verteidigers der Athletiker war auch ihre Niederlage besiegelt. Die zweite Halbzeit brachte einen wenig interessanten Kampf, die Stärke der 11 Zilrijalente machte sich immer mehr bemerkbar, so daß diese in der zweiten Halbzeit noch fünf Tore erreichen konnten. Da die Stürmerreihe der Athletiker diesmal versagte und insbesondere auf das Stoppen und rasche Abgeben sowie Uebernehmen des Balles ganz vergessen hatte, war das Hinterspiel samt dem diesmal aufopfernd spielenden Tormanne zu stark überlastet, um die hohe Niederlage aufhalten zu können. Die Zilrijamannschaft hingegen war gut zusammengespielt und kombinierte sehr schön. Das Spiel leitete Verbandschiedsrichter Detetto.

**Meisterschaftsspiel 1921/22.** Voraussichtlich werden die zwei stärksten heimischen Mannschaften, Sportklub Celje und Athletik, am kommenden Sonntag das Meisterschaftsspiel austragen.



# Dentist E. G. Hoppe

ist von der Reise wieder zurückgekehrt.

## :: Zahn-Atelier ::

Celje, Miklošičeva ulica Nr. 3 **geöffnet**

an Wochentagen: Vormittags von 8—12 und nachm. von 2—4 Uhr.  
Sonn- und Feiertage geschlossen.

### Herzliches Lebewohl

allen lieben Freunden und Bekannten anlässlich meiner Uebersiedlung in die Fremde.

Emil Petrovich.

Perfekte deutsche

## Stenographin und Maschinenschreiberin

wird zum sofortigen Eintritte gesucht.  
Vaterländische Mühlenindustrie A.-G.,  
Velika Bečkerek (Banat SHS).

Erfahrene, intelligente

## Erzieherin

suche für baldigen Eintritt zu meinen Knaben von 6 und 11 Jahren. Deutsch, Französisch u. möglich etwas Klavier erwünscht. Briefe mit Zeugnisabschriften erbeten an Adresse: Frau Generaldirektor Emil Deutsch, Veliki Bečkerek (Banat SHS).

Starker

## Bäckerlehrlinge

wird aufgenommen in Gaberje Nr. 20.

## Als Gutsverwalter oder Schaffer

wünscht ein in allen Zweigen der Landwirtschaft sehr tüchtiger Mann Stellung; ist verheiratet, kinderlos, Frau tüchtig im Haushalte und Geflügelzucht. Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung. Gefällige Zuschriften an Johann Stampfer, Ponikva ob j. Ž.

## Zu verkaufen

Tafelbett, Kredenz, weicher Kasten, Waschtisch, Sessel, Tische u. s. w. Kapucinska ulica 3, 1. Stock. (Mittwoch von 10—12, 2—4).

## Maschinschreibunterricht

nach dem Zehnfingersystem, in Slowenisch und Deutsch, erteilt Frau Fanny Blechinger, Levstikova ul. 1.

# Buchenscheitholz

kurz geschnitten, hat en detail abzugeben

Fr. Pajman, lesna trgovina, Celje, Ljubljanska cesta.

## Fassmacher

für vorübergehende Arbeit in einer Fabrik Bosniens gesucht, ausserdem **Fabrikmaurer** für Dauerbeschäftigung. Angebote unter Berücksichtigung freier Wohnung, Licht und Beheizung an die Verwaltung des Blattes. 27398

Unsere gute, teure Mutter, Schwiegermutter und Grossmama

## Frau Therese Rüpschl

starb heute um 9 Uhr Vormittag nach kurzer Krankheit in ihrem 80. Lebensjahre.

Das Leichenbegängnis der Teuren findet am Mittwoch, den 5. Oktober um 4 Uhr nachmittags, vom Trauerhause Villa Fortuna (Spodnja Hudinja) auf den Umgebungs-Friedhof statt.

Die hl. Seelenmesse wird am Donnerstag, den 6. Oktober um 7 Uhr früh, in der Pfarrkirche gelesen werden.

Spodnja-Hudinja, den 3. Oktober 1921.

Hugo Rüpschl, Sohn

Ana Majdič

Maria Dr. Rosina

Töchter

Anica Dr. Robič, Petka Ž. Joksič, Ruša, Milena, Deša Majdič

Enkel.

Dr. Hugo Robič, Žarko M. Joksič, Schwiegerenkel.

Der 35 HP Vorführungswagen

# aus der Fabrik **Austro-Daimler** Wiener-Neustadt

steht den Interessenten zur Besichtigung und zu unentgeltlichen Probefahrten zur Verfügung.



Alleinvertretung für Untersteier:

**AUGUST STOINSCHEGG, Rogaska Slatina.**

## Gelegenheitskauf.

Wegen Transferierung ist ein Besitz, zirka 5 Joch Grund, Wald, Acker (Winterfrucht angebaut), Wiese; ein gut gemauertes Haus (3 Zimmer, Küche, Speis, Vorhaus, Klosett), unterkellert, kleine Terrasse; großes Wirtschaftsgebäude, Stall, Brunnen; Obstbäume, Weinhecke, um 50.000 Dinar zu verkaufen. Kapetan Stelzer, Černolice 12, Sv. Jurij ob j. Ž.

## Wein

Vrsacer Gebirgsweine, beste Qualität, liefern zum billigsten Tagespreise, besorge den kommissionsweisen Einkauf direkt vom Produzenten-Keller. Leihfässer zum Transport stehen zur Verfügung. Weilmuster auf Verlangen gratis.

Karl Thier Weingrossproduzent  
Wein-Kommissionär  
**Vrsac, Banat SHS.**

Für alle Beweise herzlicher Teilnahme anlässlich des Heimganges unseres lieben kleinen

## Heinz

sprechen wir hiemit unseren herzlichsten Dank aus.

Familie Jakowitsch.

Celje, im Oktober 1921.

## Zwei Schlafzimmereinrichtungen

bestehend aus je einem Bett, Kasten, Waschkasten, Nachtkasten und Tisch, die eine Einrichtung im altdutschen Stile, die andere politiert, sind preiswert eventuell per sofort abzugeben. Gefällige Zuschriften erbeten unter „Solid 27380“ an die Verwltg. d. Bl.

## Luise von Schludermann

staatlich geprüfte Lehrerin für französisch, englisch, italienisch.

**Ljubljanska cesta 18.**

## Freiwillige gerichtliche Versteigerung einer Liegenschaft in Zavodna bei Celje.

Beim Bezirksgerichte in Celje, Abt. IV, sind über Ersuchen der Eigentümerinnen Stephanie und Maria Umek und Justine Dorfinger durch Dr. Hrašovec und bezw. Dr. Zangger in Celje im Wege der öffentlichen Versteigerung die Besitzungen Einlage-Zl. 255 Kat. Gmd. Zagrad, bestehend aus einer Wiese und Bauparzellen mit den Häusern Nr. 29 und 40 und einer Hütte in Zavodna, und Einlage-Zl. 287 Kat. Gmd. Teharje, bestehend aus einer Wiese und einem Acker ohne Fahrnisse und Zubehör, um 200.000 K als Ausrufungspreis zu verkaufen. Unter diesem Betrag wird kein Anbot angenommen.

Die Versteigerung findet am **7. Oktober 1921** um 9 Uhr vormittags beim Bezirksgerichte in Celje, Zimmer 7, statt.

Den auf dem Besitze versicherten Gläubigern bleiben ihre Pfandrechte ohne Rücksicht auf den Kaufpreis gewahrt.

Das Meistbot muss gerichtlich erlegt werden; das Vadium beträgt 40.000 K. Die Versteigerungsbedingungen können beim Gerichte eingesehen werden.